

BVGer E-1844/2026 vom 7. Mai 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1844_2026

FR: TAF E-1844/2026 du 7 mai 2026

IT: TAF E-1844/2026 del 7 maggio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - nach fristgerechter Bezahlung des Kostenvorschusses - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

Der Beschwerdeführer hat im Sinne eines Eventualbegehrens die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur weiteren Sachverhaltsabklärung beantragt. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen ist jedoch von einem in entscheidrelevanter Hinsicht bereits hinreichend erstellten Sachverhalt auszugehen. Zudem sind aus den Akten auch keine anderen Verfahrensfehler erkennbar, weshalb das Gericht in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Der Eventualabtrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung im Wesentlichen, wie folgt: Der Beschwerdeführer habe bei einer Rückkehr in die Türkei keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile in Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachten Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda zu befürchten. Zudem verfüge er aufgrund seines Engagements lediglich über ein niederschwelliges politisches Profil. Auch seinen geschilderten erlebten Diskriminierungen aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit als Kurde fehle es an einer flüchtlingsrechtlich relevanten Intensität. Betreffend die geltend gemachten Übergriffe sei er aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen, da er sich deswegen auch an seine heimatlichen Behörden in der Türkei wenden könne.

E. 6.2

Dagegen bringt der Beschwerdeführer beschwerdeweise im Wesentlichen vor, er erfülle das von der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definierte Gefährdungsprofil und habe in der Türkei asylrelevante Verfolgung in Form von Folter und langjähriger, politisch motivierter Haft unter unmenschlichen Bedingungen zu befürchten. Dies gelte bereits aufgrund seiner eigenen umfangreichen politischen Tätigkeit und Exponierung und der deshalb eingeleiteten Strafverfahren und werde verschärft durch drohende Reflexverfolgung aufgrund der Tätigkeit seines Cousins. Er erfülle damit die Flüchtlingseigenschaft und ihm sei in Gutheissung der Beschwerde in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Nach eingehender Prüfung der Akten ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllen. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist den Erwägungen der Vorinstanz zu folgen; auf diese kann mit nachfolgenden, sich aufgrund der Beschwerdevorbringen

ergebenden Hervorhebungen und Ergänzungen verwiesen werden (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. II und III).

E. 7.2.1

Aus den vom Beschwerdeführer bei der Vorinstanz eingereichten türkischen Justizdokumenten geht hervor, dass gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation eröffnet worden ist.

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer war zwar Mitglied der Parteien HDP und TKP (BM 4, BM 6) sowie des Jugendflügels der HDP (A17, F67, F69), hat die HDP gewählt und bei diversen Standaktionen der HDP und TKP teilgenommen, Parolen skizziert und Broschüren verteilt. Auch in den sozialen Medien hat er seine politische Meinung verbreitet, sich kritisch über die Politik des türkischen Präsidenten geäußert und etwa erklärt, das politische System sei faschistisch und es gebe keinerlei Gerechtigkeit (BM 3). Bei den letzten Wahlen hat er eigenen Angaben zufolge bei einer Reportage des Senders (...) mitgemacht und sich auch darin kritisch über die türkische Regierung geäußert (A17, F62). Selbst wenn dies zutreffen sollte, so hat es laut dem Beschwerdeführer solche Reportagen während der Wahlen überall in der Türkei gegeben, unter anderem bei ihm «im Quartier» (A17, F61). Beweismittel zu seiner Beteiligung an der Fernsehreportage des Senders (...) reicht er - obwohl bereits von der Vorinstanz dazu aufgefordert - auch auf Beschwerdeebene nicht ein. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass - bei Wahrunterstellung - allein die Teilnahme an besagter Fernsehreportage kein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an seiner Person zu begründen vermag. Überdies hat er sich nie für eine Wahl für ein politisches Amt bei der HDP oder der TKP aufstellen lassen und sei auch sonst nie in irgendeiner Art und Weise in exponierter Stellung oder einer bestimmten Funktion für eine der Parteien tätig gewesen (A17, F69 f.). Aufgrund Letzteren kann offenbleiben, ob es dem Beschwerdeführer in der Türkei tatsächlich gesetzlich verwehrt ist, als Wehrdienstverweigerer für ein politisches Amt zu kandidieren, oder ob es sich lediglich um eine nachgeschobene Behauptung handelt (vgl. seine Eingabe vom 15. April 2026). Seine Beiträge in den sozialen Medien erreichten keine beachtliche Anzahl von Personen, erhielten keine Kommentare und lediglich um die 100 Sichtungen (BM 3). Demnach ist der vorinstanzlichen Argumentation beizupflichten, wonach der Beschwerdeführer sich zwar in einem gewissen Mass politisch engagiert hat, es sich bei ihm jedoch um keine Person in exponierter Stellung handelt, weshalb er lediglich ein niederschwelliges politisches Profil aufweist und zudem strafrechtlich unbescholten ist.

E. 7.2.3

Dem Schreiben der Rechtsanwältin K. _____ vom 10. März 2026 ist - bei Echtheitsunterstellung - als Gefälligkeitsschreiben kaum Beweiswert zuzuerkennen. Doch auch bei inhaltlicher Betrachtung kann der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Besagtem Schreiben ist unter anderem zu entnehmen, dass gegen den Beschwerdeführer wegen Propaganda für eine Terrororganisation ermittelt werde, wobei «sich den UYAP-Aufzeichnungen zufolge die betreffende Akte noch im Ermittlungsstadium befinde, weiterhin anhängig sei und der gegen den Verdächtigen erlassene Haftbefehl in Kraft» sei. Jedoch handelt es sich - wie die Vorinstanz zu Recht festhält - formell nicht um einen Haftbefehl, sondern um einen Vorführbefehl (BM 15 f.), wobei die Vorinstanz die Existenz des Ermittlungsverfahrens im Übrigen auch nicht

bestreitet. Angesichts der fehlenden Asylrelevanz der eingereichten Justizdokumente durfte die Vorinstanz die Frage offenlassen, ob es sich um echte Verfahrensdokumente handelt (Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 9.6; vgl. auch Urteil des BVGer E-9221/2025 vom 19. Februar 2026 E. 7.6).

E. 7.2.4

Schliesslich ist mangels Bezugs zur konkreten Situation des Beschwerdeführers seine Berufung auf den auf Beschwerdeebene eingereichten Bericht des SRF vom 4. Dezember «Von der Schweiz abgewiesen - in der Türkei inhaftiert» sowie auf das Schreiben der SFH und DJS vom 14. Oktober 2025 unbehilflich.

E. 7.2.5

Mit der Vorinstanz ist somit festzuhalten, dass im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Referenzurteil E-4103/2024 E. 8.1) keine beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass ihm in absehbarer Zukunft Untersuchungshaft droht und er zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird. Folglich hat er aufgrund des von ihm geltend gemachten Strafverfahrens und seines niederschweligen politischen Profils bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten.

E. 7.3

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen in Zusammenhang mit den Schikanen während seiner Zeit an der Universität, dem Fehlverhalten der einzelnen Beamten auf der Behörde zur Änderung seiner Personendaten sowie der Gewaltanwendung durch einzelne Polizeibeamte gehen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen können, weshalb sie nicht als ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind (vgl. zum Ganzen Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 7.1 m.w.H.; vgl. jüngst auch Urteil des BVGer D-30/2024 vom 20. April 2026 E. 7.3.1).

E. 7.4

Betreffend die geltend gemachte Reflexverfolgung ergibt sich Folgendes: Am ehesten dürften Personen von einer Reflexverfolgung bedroht sein, bei denen ein eigenes, nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird und die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen (vgl. etwa Urteil des BVGer vom 24. März 2026 D-4338/2024 E. 5.3 m.w.H.). Aufgrund des festgestellten niederschweligen politischen Profils des Beschwerdeführers (E. 7.2.2 oben) und nachdem die Vorinstanz die Akten des Cousins des Beschwerdeführers konsultiert hat (angefochtene Verfügung, Ziff. I/4), sind keine Hinweise für eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers ersichtlich.

E. 7.5

Es erübrigt sich nach dem Gesagten, auf die weiteren, in den auf Beschwerdeebene eingereichten Eingaben gemachten Ausführungen und die eingereichten Beweismittel im Einzelnen einzugehen, da sie an der Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 7.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die zentralen Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllen. Sodann liegen keine konkreten Hinweise darauf vor, dass der Beschwerdeführer einer asylbeachtlichen Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr in die Türkei ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Folglich hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Nach konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Türkei nicht auf dem ganzen Staatsgebiet von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, dies auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (vgl. Referenzurteil BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht hält ausserdem den Wegweisungsvollzug in die vom Erdbeben vom Februar 2023 betroffenen Gebiete (Provinzen Kahramanmara , Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazi) nicht für generell unzumutbar und nimmt zur Beurteilung der Zumutbarkeit eine einzelfallweise Prüfung der individuellen Lebenssituation vor (vgl. Referenzurteil BVGer E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3.1 sowie Urteil des BVGer E-4904/2025 vom 23. September 2025 E. 8.3.2).

E. 9.3.3

Da sich der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene nicht konkret zum Wegweisungsvollzug äussert und mangels abweichender Hinweise in den Akten hat es mit dem Verweis auf die vorinstanzliche Erwägung zur Wegweisung und zum Wegweisungsvollzug des gut ausgebildeten, gesunden, alleinstehenden und über Arbeitserfahrung verfügenden Beschwerdeführers mit sozial intaktem Beziehungsnetz in

der Türkei (angefochtene Verfügung, Ziff. III) sein Bewenden.

E. 9.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.